

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Rostock

Vom 20. Juli 2010

Aufgrund von § 43 Absatz 8 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät:

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Rostock vom 7. März 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Vollzug der Habilitation

(1) Im Anschluss an die Bestätigung der Habilitationsleistungen durch den Fakultätsrat auf Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission stellt die Dekanin oder der Dekan den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens fest. Dabei ist ausdrücklich das Fachgebiet zu bezeichnen, für das der Bewerberin oder dem Bewerber die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen. Die Urkunde enthält den Titel der Habilitationsschrift sowie das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung zuerkannt wurde. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(3) Die Habilitation wird dadurch vollzogen, dass die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber die Habilitationsurkunde aushändigt. Mit dem Empfang der Urkunde ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, den Titel eines habilitierten Doktors zu führen. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt erst nach der Abgabe der Pflichtexemplare der Habilitationsschrift gemäß der Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.“

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Wirkung der Habilitation, Titellehre

(1) Die Habilitation berechtigt, den akademischen Grad „Doktor theologiae habilitatus“ zu führen. Mit ihr wird die Lehrbefähigung (facultas docendi) erworben.

(2) Die oder der Habilitierte hat das Recht, bei der Dekanin oder dem Dekan für ihr oder sein Habilitationsgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen. Dem Antrag hat sie oder er eine Willenserklärung beizufügen, an der verleihenden Fakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen anzubieten. Auf Antrag des Fakultätsrates kann der Akademische Senat gemäß § 72 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes die Lehrbefugnis verleihen. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden. Über die Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit der Fakultät in dem Fachgebiet der Habilitation regelmäßig eigene selbständige Lehrveranstaltungen an der Universität Rostock im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich anzubieten (Titellehre). Ihre oder seine Lehrveranstaltung hat sie oder er gegenüber dem Dekanat rechtzeitig anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten. Will die Privatdozentin oder der Privatdozent die Lehrtätigkeit unterbrechen, so hat sie oder er dies bei der Dekanin oder bei dem Dekan rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit zu beantragen. Die Unterbrechung bedarf der Zustimmung des Dekanats. Bei der Entscheidung ist das Recht der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf Freistellung zur Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule zu berücksichtigen.

(4) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat spätestens in dem auf die Verleihung der Lehrbefugnis folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der die Fakultät einlädt.

(5) Durch Habilitation und Lehrbefugnis werden kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, eine Vergütung, eine Anstellung oder eine Berufung begründet. Der Inhalt eventuell bestehender Beschäftigungsverhältnis zur Universität Rostock wird durch die Verleihung der Lehrbefugnis nicht berührt.“

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag des Fakultätsrats durch den Akademischen Senat widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent vor Vollendung der für die Beamten des Landes maßgeblichen Regelaltersgrenze ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder Gründe in ihrer oder seiner Person vorliegen, die bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent auf ihre Ausübung verzichtet, mit der Verleihung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule (Umhabilitierung) oder der Ernennung zur Professorin oder zum Professor auf Lebenszeit. Bei einer befristeten Ernennung zur Professorin oder zum Professor oder zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ruht die Lehrbefugnis.

(3) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zurückgenommen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als

gegeben angenommen worden sind. Vor der Rücknahme ist der Privatdozentin oder dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Rücknahme beschließt der Akademische Senat nach Anhörung des Fakultätsrats.“

5. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Ungültigkeit der Habilitation

(1) Wurde bei einer Habilitationsleistung getäuscht oder wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Fakultätsrat nachträglich Habilitationsleistungen für ungültig erklären, den akademischen Grad des habilitierten Doktors entziehen und die Habilitationsurkunde einziehen. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden sollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die erfolgreiche Habilitation geheilt.

(2) Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von sieben Jahren ab dem Datum der Habilitationsurkunde ausgeschlossen.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Rostock vom 7. März 2001 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Juli 2010.

Rostock, 20. Juli 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S.